

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2017 153 vom 16. November 2017

BE Verwaltungsgericht, 2017-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2017_153

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2017 153 du 16 novembre 2017

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2017 153 del 16 novembre 2017

Regeste

Opferhilfe - Entschädigung und Genugtuung (Verfügung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern vom 5. Mai 2017 - 2017-13110) | Opferhilfe

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 15 des Einführungsgesetzes vom

E. 1.2

Das Verwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Rechtsverletzungen und Unangemessenheit hin (Art. 80 VRPG i.V.m. Art. 29 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Hilfe an

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16.11.2017, Nr. 100.2017.153U, Seite 4 Opfer von Straftaten [Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5]). Es wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 20a Abs. 1 VRPG) und kann – auch bei gleichbleibendem Ergebnis – die Begründung der Vorinstanz durch seine eigene ersetzen (sog. Substitution der Motive; vgl. statt vieler BVR 2015 S. 66 E. 2.3 mit Hinweis).

E. 2

Im Streit liegt, ob die Beschwerdeführerin den opferhilferechtlichen Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung rechtzeitig geltend gemacht hat. Aufgrund der Akten ist von folgendem Sachverhalt auszugehen: Bei der Beschwerdeführerin wurde am 6. April 2011 eine kardiologische Intervention (Herzkatheteruntersuchung/Koronarangiographie) durchgeführt (Akten GEF [act. 3C] pag. 335, 337 und 347). Am 4. Dezember 2014 nahm sie erstmals mit der Beratungsstelle Opferhilfe Bern Kontakt auf. Im September 2015 wurde im Rahmen der Soforthilfe ein Betrag in der Höhe von Fr. 864.-- an ihren damaligen Rechtsvertreter ausgerichtet (Akten GEF [act. 3A] pag. 14 und 19). Mit Schreiben vom 20. September 2015 und 23. Oktober 2015 reichte die Beschwerdeführerin beim Kantonsarztamt des Kantons Bern eine aufsichtsrechtliche Anzeige gegen Dr. med. B._____ ein. Sie führte aus, dieser habe anlässlich der bei ihr durchgeführten kardiologischen Intervention seine Sorgfaltspflichten verletzt (Akten GEF [act. 3C] pag. 581 ff.). Das Kantonsarztamt informierte sie am 16. Dezember 2015 über die Erledigung des Verfahrens (Akten GEF [act. 3C] pag. 593). Am 8. Februar 2016 erstattete die Beschwerdeführerin bei der Kantonspolizei Bern Strafanzeige gegen Dr. med. B._____

wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung. Sie gab ein Schreiben (datiert vom 6.2.2016) zu den Akten, in dem sie die aus ihrer Sicht relevanten Fakten darlegte (Akten GEF [act. 3C] pag. 305 ff. und 327 f.). Die Kantonspolizei machte Meldung an die Beratungsstelle Opferhilfe Bern und händigte der Beschwerdeführerin in Anwendung von Art. 8 Abs. 1 OHG das Merkblatt betreffend Opferhilfe aus (Akten GEF [act. 3C] pag. 313 und 323). Die Staatsanwaltschaft verfügte am 7. März 2016 die Nichtanhandnahme des Verfahrens wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung gestützt auf

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16.11.2017, Nr. 100.2017.153U, Seite 5 Art. 310 Abs. 1 Bst. a der Schweizerischen Strafprozessordnung vom

E. 5

Nach dem Gesagten hält die angefochtene Verfügung im Ergebnis der Überprüfung stand. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. Verfahrenskosten sind keine zu erheben (vgl. Art. 30 Abs. 1 und 2 OHG). Ersatzfähige Parteikosten sind keine angefallen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16.11.2017, Nr. 100.2017.153U, Seite 11 Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.